

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 44 EMRK Artikel 44 – Endgültige Urteile

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.09.2021

- 1. (1)Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig.
- 2. (2)Das Urteil einer Kammer wird endgültig,
 - 1. a)wenn die Parteien erklären, daß sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden,
 - 2. b)drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt worden ist, oder
 - 3. c)wenn der Ausschuß der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 abgelehnt hat.
- 3. (3)Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

In Kraft seit 01.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$